VERORDNUNG (EWG) Nr. 33/87 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 1987

zur Festsetzung der Kontingente für das Jahr 1987 für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors im Handel zwischen Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 können Spanien und Portugal bei bestimmten Erzeugnissen des Weinsektors bis zum Ende der ersten Übergangsstufe mengenmäßige Beschränkungen in Form von jährlichen Kontingenten anwenden. Die Mindestzuwachsrate der Kontingente beträgt zu Anfang jedes Jahres 10 v. H. Die Anfangskontingente für 1986 sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 645/86 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3508/86 (3), festgelegt worden.

Es ist angezeigt, die Kommission über den im Rahmen der festgesetzten Kontingente zwischen Spanien und Portugal durchgeführten Handel und über die von diesen Mitgliedstaaten zur Anwendung der Kontingente erlassenen Maßnahmen zu unterrichten.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) nr. 3792/85 wird das mit dieser Verordnung festgesetzte Kontingent bei Portugal dem in Anwendung von Artikel 269 der Beitrittsakte bestimmten Kontingent für Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 hinzugezählt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1987 gelten folgende Kontingente:

a) bei der Einfuhr nach Spanien:

(in Hektoliter)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 1987
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (einschließlich Mistellen):	
	ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C:	
	— Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	38 500
	C. andere:	
	I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol	

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

(2) ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 44.

(3) ABl. Nr. L 324 vom 19. 11. 1986, S. 9.

b) bei der Einfuhr nach Portugal :

(in Hektoliter)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent für 1987
22.05	Wein aus frischen Weintrauben ; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben :	9 350
	ex B. Wein, anderer als der unter A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind ; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C :	
	— Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	
	C. andere :	
	I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol	

Artikel 2

Die spanischen und die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die Maßnahmen mit, die sie zur Anwendung von Artikel 1 erlassen haben.

Sie übermitteln der Kommission alle sechs Monate die Angaben über die in diesem Zeitraum eingeführten Mengen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident